

Verwaltungsvereinbarung

über die Bildung einer

Flussgebietsgemeinschaft Donau

(FGG Donau)

im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau

In Umsetzung des § 7 Abs. 2 und 4 WHG¹ schließen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

(im Folgenden „Bund“ genannt)

und

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

und

der Freistaat Bayern,

vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

(im Folgenden „Länder“ genannt)

folgende Vereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau).

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gültig seit 1. März 2010; BGBl I 2009 S. 2585

Präambel

Die Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau) dient der Abstimmung und Koordinierung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und Maßnahmen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau sowie der Abstimmung beider Länder mit dem Bund in internationalen wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Flussgebietseinheit Donau und in Bezug auf die Verwaltung der Bundeswasserstraßen im Donaueinzugsgebiet.

Die Gründung der FGG Donau ist vor allem durch die Umsetzung von EU-Richtlinien (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL – Richtlinie 2000/60/EG), Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL – Richtlinie 2007/60/EG)) veranlasst, die sich auf Flussgebietseinheiten als wasserwirtschaftliche Planungs- und Handlungsräume beziehen sowie eine intensive nationale und internationale Zusammenarbeit erfordern. Auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL – Richtlinie 2008/56/EG) macht eine Zusammenarbeit in den Flussgebietseinheiten erforderlich.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1998 Vertragspartei der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD). Grundlage der internationalen Zusammenarbeit ist die Donauschutzkonvention vom 29. Juni 1994 mit derzeit 15 Vertragsparteien.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Österreich haben am 1. Dezember 1987 den so genannten Regensburger Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau abgeschlossen. Auch dieses Abkommen bedingt eine Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund.

Die Strategie der Europäischen Union für den Donauroum (EUSDR) aus dem Jahr 2010 gibt weiteren Anlass zur engeren Abstimmung und Koordinierung der Vertragspartner. Die IKSD spielt eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der so genannten Prioritätsfelder Wasserqualität und Umweltrisiken. Das Land Baden-Württemberg koordiniert das Prioritätsfeld Wettbewerbsfähigkeit, der Freistaat Bayern das Prioritätsfeld Biodiversität und Qualität von Luft und Boden.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den genannten europäischen Richtlinien und internationalen Abkommen sowie zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Sinn eines integrierten Wasserressourcenmanagements schließen die Länder und der Bund die nachstehende Vereinbarung.

Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau)

§ 1 Geltungsbereich

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern sowie der Bund (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) bilden die Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau) zur Abstimmung und Koordinierung wasserwirtschaftlicher Belange im Binnenverhältnis beider Länder, im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau, sowie gemeinsam mit dem Bund bei der Umsetzung von EU-Regelungen und im internationalen Rahmen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die FGG Donau nimmt nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Koordinierung und Abstimmung im Rahmen der Aufgabenstellung nach WRRL, HWRM-RL und MSRL, einschließlich der fachlich zuzuordnenden bestehenden und künftigen EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen und nationalen Bestimmungen wahr. Die Zuständigkeiten der Behörden der Länder nach Art. 3 Abs. 3 und 7 WRRL bleiben davon unberührt.
- (2) Die FGG Donau erarbeitet gemeinsame Standpunkte der Vertragspartner für die deutsche Delegation in der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD). Sie koordiniert die Erfüllung weiterer internationaler und EU-rechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit wasserwirtschaftliche Belange der Vertragspartner berührt sind.
- (3) In der FGG Donau wird die Abstimmung der beiden Länder in bilateralen wasserwirtschaftlichen Fragen koordiniert, insbesondere an gemeinsamen Gewässern an ihren Landesgrenzen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Vertragspartner streben im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau eine kohärente Umsetzung der Aufgaben nach WRRL, HWRM-RL und MSRL an.
- (2) Die Vertragspartner streben die Abstimmung und Koordinierung wasserwirtschaftlicher Aufgaben auf internationaler Ebene an, insbesondere im Rahmen der IKSD und EUSDR.
- (3) Die Vertragspartner streben eine effiziente Zusammenarbeit an. Anstelle von dauerhaften Arbeitsgremien sollen möglichst Expertennetzwerke und befristete Ad-hoc-Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (4) Zwischen den Vertragspartnern im Donau-Rat (siehe § 4) einvernehmlich vereinbarte Gremien bzw. Arbeitsgruppen werden angemessen anteilig besetzt.

§ 4 Donau-Rat

- (1) Das Entscheidungs- und Beschlussorgan der FGG Donau ist der Donau-Rat, der sich aus den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerien der Vertragspartner bzw. den von diesen benannten Vertreterinnen/Vertretern zusammensetzt.
- (2) Der Donau-Rat fasst seine Beschlüsse einstimmig. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (3) Die Länder haben jeweils eine Stimme. Dem Bund steht in den Fällen eine Stimme zu, in denen die Verwaltung der Bundeswasserstraßen oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind.
- (4) Den Vorsitz des Donau-Rats führt der Freistaat Bayern. Das Land Baden-Württemberg kann den Vorsitz auf Wunsch nach drei Jahren für die folgenden drei Jahre übernehmen. Verzichtet es auf den Vorsitz, führt der Freistaat Bayern den Vorsitz für weitere drei Jahre.
- (5) Der Vorsitz vertritt die FGG Donau in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und koordiniert die gemeinsame Berichterstattung beider Länder zur Umsetzung von EU-Richtlinien zum deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau an den Bund. Der Vorsitz vertritt die FGG Donau als Mitglied in der deutschen Delegation in der IKSD, die vom Bund geleitet wird.
- (6) Der Donau-Rat kann Gremien zur Unterstützung der Arbeit der FGG Donau einrichten. Auf Anforderung der Vertragspartner kann der Donau-Rat weitere Aufgaben beschließen und deren Wahrnehmung der Geschäftsstelle oder den Gremien zuweisen, soweit die Finanzierung gesichert ist.
- (7) Der Donau-Rat kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der mit der Koordinierung und Abstimmung verbundenen Aufgaben richtet die FGG Donau eine Geschäftsstelle in dem Land ein, welches den Vorsitz des Donau-Rats innehat. Die Geschäftsstelle ist Teil der jeweiligen Landesverwaltung.
- (2) Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle übt auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse und Vorgaben des Donau-Rats das Vorsitzland des Donau-Rats aus.
- (3) Das jeweilige Vorsitzland bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der die Geschäftsstelle leitet.

§ 6 Finanzierung

Die Kosten für die Einrichtung der Geschäftsstelle der FGG Donau und deren laufende Personal- und Sachkosten sowie für die Vorsitztätigkeit trägt das Vorsitzland des Donau-Rats.

§ 7
Geltungsdauer, Kündigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2015 zulässig.
- (4) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

gez. 03.06.14

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft

gez. 23.04.14

Für den Freistaat Bayern:

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz

gez. 11.04.14